Grosser Rat

Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG)

(Botschaften Heft Nr. 3/2013-2014, S. 55)

PROTOKOLL

der Sitzung der Kommission für Gesundheit und Soziales

Datum: Mittwoch, 3. Juli 2013, 9.00 Uhr bis 15.35 Uhr

Ort: Weiterbildungsraum, Regionalspital Surselva, 7130 Ilanz

Präsenz: Tomaschett-Berther (Kommissionspräsidentin [Trun]), Trepp (Kommissionsvizepräsident), Bucher-Brini, Casanova-Maron,

Hardegger, Holzinger-Loretz, Kleis-Kümin, Niggli-Mathis (Grüsch), Troncana-Sauer

Barandun (Protokoll)

RR Rathgeb (Vorsteher DJSG), Candinas (Departementssekretär DJSG), Leuthold (Leiter Gesundheitsamt), Demont

(Projektleiter Gesundheitsamt), Hartmann (Leiter Steuerverwaltung), Hassler (Direktor SAV), Spescha (Direktionsmitglied SVA)

entschuldigt: Augustin, Gunzinger

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Gemäss nachstehender synoptischer Darstellung.

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	Änderungen sind hervorgehoben	(Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft)

I. Versicherungspflicht		
Art. 8a, 1. Wirtschaftliche Verhältnisse ¹ Das anrechenbare Einkommen entspricht dem satzbestimmenden steuerbaren Einkommen zuzüglich 20 Prozent des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens gemäss den aktuell verfügbaren kantonalen Steuerdaten.	Art. 8a Abs. 1 1 Das anrechenbare Einkommen entspricht dem satzbestimmenden steuerbaren Einkommen () gemäss den definitiven kantonalen Steuerdaten des Vorjahres zuzüglich: a) 10 Prozent des Reinvermögens gemäss der Steuerveranlagung, soweit der Wert nicht negativ ist; b) der nicht versteuerten Erträge aus massgeblichen Beteiligungen gemäss der Steuerveranlagung für die Kantonssteuer; c) des absoluten Nettoertrags der Liegenschaften gemäss der Steuerveranlagung für die Kantonssteuer, soweit der Wert negativ ist; d) der Beiträge einschliesslich der Einkaufsbeiträge an die berufliche Vorsorge gemäss der Steuerveranlagung für die Kantonssteuer; e) der Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge gemäss der Steuerveranlagung für die Kantonssteuer; f) der gemeinnützigen Zuwendungen gemäss der Steuerveranlagung für die Kantonssteuer; g) der Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien gemäss der Steuerveranlagung für die Kantonssteuer.	Art. 8a Abs. 1 lit. a a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Casanova- Maron, Hardegger, Holzinger-Loretz, Kleis-Kümin, Niggli- Mathis [Grüsch], Tomaschett-Berther [Trun], Troncana-Sauer; Sprecherin: Tomaschett-Berther [Trun]) und Regierung Gemäss Botschaft b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen: Bucher-Brini, Trepp; Sprecher: Trepp) Ändern wie folgt: 10 Prozent des um die Steuerfreibeträge für Kinder reduzierten Reinvermögens gemäss der Steuerveranlagung, soweit der Wert nicht negativ ist;
Art. 9, Sonderfälle ² Der Grosse Rat kann zur Auslösung entsprechender Bundesbeiträge anordnen, dass die massgebenden Prämien von Kindern und Jugendlichen vollumfänglich oder teilweise verbilligt werden.	Art. 9 Abs. 2 ² Aufgehoben	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	Änderungen sind hervorgehoben	(Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft)

Art. 11, Auszahlung der Prämienverbilligung

- ¹ Die Prämienverbilligung wird unter Vorbehalt von Absatz 2 der anspruchsberechtigten Person ausbezahlt.
- ² Sofern die im Kanton t\u00e4tigen Versicherer zur Mitwirkung bei der Pr\u00e4mienverbilligung zu den von der Regierung festgelegten Bedingungen bereit sind, wird die Pr\u00e4mienverbilligung \u00fcber die Versicherer ausbezahlt. In diesem Fall bestehen keine direkten Anspr\u00fcche der anspruchsberechtigten Personen gegen\u00fcber dem Kanton.
- ³ Behörden oder Dritten, welche einer Person die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bevorschussen, können sich den Anspruch auf Prämienverbilligung abtreten lassen, sofern die Auszahlung nicht an die Versicherer erfolgt.
- ⁴ Die Regierung kann die Auszahlung geringfügiger Beträge ausschliessen.

Art. 11

- ¹ Liegen die definitiven Steuerdaten des Vorjahres bei der Bearbeitung des Prämienverbilligungsanspruchs nicht vor, so wird dem Krankenversicherer der anspruchsberechtigten Person eine Vorschusszahlung ausgerichtet, wenn der Anspruch auf Prämienverbilligung anderweitig ausgewiesen ist. Diese ist so zu bemessen, dass die anspruchsberechtigte Person voraussichtlich nicht rückerstattungspflichtig wird.
- ² Übersteigt die Vorschusszahlung die Prämienverbilligung, ist die Differenz von der anspruchsberechtigten Person zurückzuerstatten.
- ³ Die Mitteilung über die Vorschusszahlung ist nicht anfechtbar.
- ⁴ Bisheriger Absatz 3
- ⁵ Bisheriger Absatz 4

Art. 11 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung

Ändern wie folgt:

Übersteigt die Vorschusszahlung die Prämienverbilligung, wird die anspruchsberechtigte Person für die Differenz rückerstattungspflichtig. Die Rückerstattung wird von der AHV-Ausgleichskasse gegenüber dem zuständigen Krankenversicherer geltend gemacht. Dieser rechnet den zurückzuerstattenden Betrag mit der versicherten Person ab.

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	Änderungen sind hervorgehoben	(Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft)

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen		
Art. 20, Vollzug Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	Art. 20 Aufgehoben	
Art. 21a, Änderung bisherigen Rechts Das Gesetz über Mutterschaftsbeiträge vom 8. Dezember 1991 wird wie folgt geändert: Art. 4 Abs. 2 lit. c Aufgehoben.	Art. 21a, Änderung von Erlassen Das Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz; BR 506.000) wird wie folgt geändert: Gliederungstitel vor Art. 26 VII. Vollzug Art. 28 Beitragspflicht der öffentlichen Hand Zur Überprüfung der Beitragspflicht der öffentlichen Hand an die KVG-Pflichtleistungen ist das Gesundheitsamt berechtigt, über ein Abrufverfahren im zentralen Einwohnerregister die Niederlassungs- oder Aufenthaltsgemeinde der behandelten Person abzufragen.	
Art. 22, Aufnahme des Versichertenbestandes Die Regierung kann die Versicherer im Hinblick auf die Inkraftsetzung des Gesetzes verpflichten, den Gemeinden zwecks Ermittlung der Versicherungspflicht eine Liste der für Krankenpflege versicherten Personen zuzustellen.	Art. 22 Aufgehoben	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft)
Art. 22a, Anwendung bisherigen Rechts	Art. 22a Abs. 2	Art. 22a Abs. 2
Auf ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen, deren Fälligkeit	² Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision hängige	Antrag Kommission und Regierung
vor dem Inkrafttreten der Teilrevision eingetreten ist, findet das Ver-	Prämienverbilligungsansprüche werden nach bisherigem	Ergänzen wie folgt:
fahren nach bisherigem Recht Anwendung.	Recht berechnet.	Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision hängige Prä-
		mienverbilligungsansprüche werden nach bisherigem Recht be-
		rechnet und abgewickelt.

Antrag gemäss Seite 78 der Botschaft:

2. der Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG) zuzustimmen.

Gemäss Botschaft

Ilanz, 3. Juli 2013/pbar